



Initiativ-Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Erbrecht

zur Beschleunigung des nachlassgerichtlichen Verfahrens

Stellungnahme Nr.: 39/2026

Berlin, im Mai 2026

Mitglieder des Ausschusses Erbrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M., Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild, Köln
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Holtz, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt (BGH) Richard Lindner, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Julia Roglmeier, LL.M., München
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Hubertus Rohlfing,
Hamm
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Scherer, Mannheim

Externe Berichterstatter des Geschäftsführenden

Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht:

- Rechtsanwalt und Notar Dr. Ansgar Beckervordersandfort,
LL.M., EMBA, Münster
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Philipp Sticherling, Helmstedt

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Eine Erhebung aus dem Jahr 2025 hat gezeigt, dass nachlassgerichtliche Verfahren derzeit bundesweit selbst in Routineangelegenheiten sehr lange Verfahrensdauern aufweisen. Der Deutsche Anwaltverein hat daher 4 konkrete Vorschläge zur punktuellen Anpassung des Gesetzes erarbeitet, die ohne tiefere Eingriffe in das bestehende Regelungsgefüge kurzfristig umsetzbar wären. Konkret werden Regelungen zur Vereinfachung der Informationsgewinnung und -verwaltung, der stärkeren Einbindung der Notariate bei Erbausschlagungen und der Beschleunigung der Erbscheinserteilung in unstreitigen Fällen vorgeschlagen. Ziel ist ein kurzfristiger Effizienzgewinn bei der Arbeit der Nachlassgerichte verbunden mit einer Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit, um den Weg hin zu einer tiefgreifenderen Reform zu ebnen.

I. Einführung

Sowohl die Bevölkerung als auch Rechtsanwälte und Notare blicken zunehmend mit Sorge – teilweise auch Verärgerung – auf die Dauer und die Durchführung nachlassgerichtlicher Verfahren. Betroffene klagen über lange Verfahrensdauern nicht nur bei streitigen Erbscheinsverfahren, sondern auch in Fällen, in denen sich alle Nachlassbeteiligten einig sind. Häufig wird zudem berichtet, dass selbst rein formale Maßnahmen wie die Eröffnung von Testamenten oder die Bestätigung der Amtsannahme durch den Testamentsvollstrecker Monate in Anspruch nähmen. Kritisiert werden auch die häufig schlechte Erreichbarkeit der Nachlassgerichte und die mangelnde Verfügbarkeit von Terminen.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein nimmt diese Entwicklung kritisch wahr. Um abseits der anekdotischen Evidenz einen repräsentativen

Eindruck der Situation zu gewinnen, hat sie im Vorfeld zum 19. Deutschen Erbrechtstag 2025 in Berlin eine anonyme Umfrage unter Rechtsanwälten, Notaren, Anwaltsnotaren, Richtern und Rechtspflegern mit dem Titel „Nachlassgerichte: Wo drückt der Schuh? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ durchgeführt, an der 539 Personen aus allen 16 Bundesländern teilgenommen haben.¹

Die Ergebnisse sprechen für sich: Über 45 % der Teilnehmenden berichten, dass die Eröffnung einer bereits beim Nachlassgericht hinterlegten Verfügung von Todes wegen zwei bis drei (19,29 %), drei bis sechs Monate (17,44 %) oder sogar länger (9,65 %) in Anspruch nähmen. Bei einer noch nicht in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügung von Todes wegen warten sogar über 50 % mehr als zwei Monate auf die Eröffnung.

Angesichts der langen Verfahrensdauer bei formalen Maßnahmen wie der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der keine rechtliche Prüfung vorausgeht, überrascht es nicht, dass die Teilnehmenden der Umfrage daneben von ganz erheblichen Verfahrensdauern bei der Erbscheinserteilung berichten. So erfordere die Erteilung eines Erbscheins in unstreitigen Verfahren zwar in rund 60 % der Fälle weniger als sechs Monate, in 40 % der Fälle jedoch sechs Monate oder länger. Streitige Erbscheinsverfahren ziehen sich in rund 50 % der Fälle länger als ein Jahr, in 10 % der Fälle sogar länger als zwei Jahre hin.

Angesichts der Bedeutung des Erbscheins als Legitimationsnachweis im Rechtsverkehr stellen lange Verfahrensdauern ein ganz erhebliches Hindernis für den Zugang von Rechtssuchenden zum Recht dar.

Insgesamt ist die generelle Zufriedenheit mit der Arbeit der Nachlassgerichte unter den Teilnehmenden in den letzten Jahren ausweislich der Umfrage erheblich gesunken. Es werden in erster Linie die schlechte personelle Besetzung und die daraus resultierende Dauer der Verfahren, die mangelnde Digitalisierung der innergerichtlichen Abläufe und der Kommunikation sowie die schlechte Erreichbarkeit der Mitarbeitenden kritisiert. Auch die Qualität der Bearbeitung durch die Nachlassgerichte wird häufig bemängelt,

¹ Anonyme Umfrage zur Situation der Nachlassgerichte, durchgeführt von der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV im Zeitraum 4.–28. Februar 2025, abrufbar unter <https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte>.

wobei vielfach ein breiteres Schulungsangebot und eine bessere Ausbildung im Erbrecht für die Beschäftigten angeregt werden.

Auch in der Rechtsprechung ist in den letzten Jahren Kritik an der Organisation und der Kompetenz der Nachlassgerichte laut geworden. So hat das OLG Celle in einer vielbeachteten Entscheidung² aus dem Jahr 2023 plakativ konstatiert:

„Dem Senat drängt sich seit Jahren zunehmend der Eindruck auf, dass die vom Land Niedersachsen genutzte Möglichkeit der weitestmöglichen Übertragung von Nachlassangelegenheiten auf den Rechtspfleger (§§ 16, 19 RPfG) dazu geführt hat, dass insbesondere bei den kleineren Amtsgerichten nur noch wenige, dann aber häufig schwierige Nachlasssachen von Richtern zu bearbeiten sind, was zwischenzeitlich auch dazu geführt hat, dass in Abweichung von der früher verbreiteten Praxis immer seltener Amtsgerichtsdirektoren die Nachlasssachen bearbeiten, sondern, wie hier, aufeinander folgend Richter auf Probe, denen es jedenfalls im konkreten Fall an Grundkenntnissen des materiellen Erbrechts und des Verfahrensrechts ebenso zu fehlen scheint wie an der Bereitschaft, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, was zu Entscheidungen führt, die das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung zu beschädigen geeignet sind.“

Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass der als grob unrichtig beurteilte Erbschein in dem unstreitigen Verfahren am 1. September 2022 beantragt und am 16. Februar 2023 – also sechs Monate später – ausgestellt wurde, was die Ergebnisse der Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht bestätigt. Die fehlerhafte Bearbeitung hat die Verfahrensdauer bis zur Erteilung eines brauchbaren Erbscheins dann sogar noch weiter verzögert.

Der Befund ist klar: Die gesetzlich vorgeschriebene Testamentseröffnung und Erteilung der praktisch bedeutsamen Legitimationsurkunde Erbschein wird häufig durch lange Verfahrensdauern und nicht sachgerechte Bearbeitung geprägt. Dies stellt ein ganz erhebliches Hindernis für den Zugang von Rechtssuchenden zum Recht dar. Dem eigenen Anspruch der Justiz, im Nachlassverfahren als Dienstleister oder „Serviceeinheit“ wahrgenommen zu werden, werden die Nachlassgerichte nicht gerecht.

² OLG Celle, Beschl. v. 19.06.2023, Az.: 6 W 65/23.

II. Ziele der Stellungnahme

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass das nachlassgerichtliche Verfahren dringend einer Reform bedarf, durch die sichergestellt wird, dass die Anliegen der Betroffenen in angemessener Zeit kompetent bearbeitet werden.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich bereits mit einer grundlegenden Neustrukturierung der gerichtlichen Zuständigkeit in Nachlasssachen befasst ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#) zur Einführung eines Großen Nachlassgerichts).³ Eine solche grundlegende Reform wäre nach wie vor zu begrüßen. Mit den nachstehend vorgeschlagenen – einfach, schnell und kostengünstig umsetzbaren – kleineren Schritten würde die richtige Richtung eingeschlagen und zugleich der Weg für eine tiefgreifendere Reform geebnet. Der Gesetzgeber sollte sich bei der Vorbereitung einer solchen Reform auch mit den strukturellen Problemen der Nachlassgerichte befassen, die zu den beschriebenen Verzögerungen führen. Dabei sind vor allem die personellen Defizite, die mangelnde Digitalisierung und die Versäumnisse bei der erbrechtlichen Ausbildung der Richter und Rechtspfleger zu nennen.⁴

Ziel dieser Initiativstellungnahme ist in erster Linie ein kurzfristiger Effizienzgewinn bei der Arbeit der Nachlassgerichte, eine Beschleunigung insbesondere der unstreitigen Verfahren sowie eine Entlastung der Nachlassgerichte, verbunden mit einer Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit. Für die Rechtssuchenden soll dadurch der Zugang zum Recht verbessert werden, während sowohl die Arbeitsabläufe der Rechtsberater als auch im Nachlassgericht durch Digitalisierung der erforderlichen Informationen optimiert werden.

III. Reformvorschläge im Einzelnen⁵

1. Entlastung der Nachlassgerichte bei Erbausschlagungen

Flächendeckend vorhandene Notare können als fristwahrende „Eingangsstelle“ bei Erbausschlagungen eingebunden werden.

³ Siehe zum Großen Nachlassgericht auch das ErbR-Sonderheft, ErbR 2017, 365-384.

⁴ Siehe dazu auch die Regelungsvorschläge bei *Scheikholeslami-Sabzewan*, ErbR 2026, 198-202.

⁵ Siehe dazu im Ganzen auch *Beckervordersandfort/Sticherling*, ErbR 2026, 22-25.

Die Erbausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1945 Abs. 1 Hs. 1 BGB). Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1945 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Letzteres erfordert in der Praxis, dass die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift von einem Notar beglaubigt wird (§ 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB); die Form der öffentlichen Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt (§ 129 Abs. 4 BGB).

Zur Entgegennahme der Erbausschlagung ist das Nachlassgericht gemäß § 343 FamFG örtlich zuständig, d.h. im Regelfall das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zur Entgegennahme ist daneben gemäß § 344 Abs. 7 S. 1 FamFG auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses hat die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form oder – seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vom 10. Dezember 2025 (ePb-Gesetz)⁶ – die beglaubigte Abschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form an das gemäß § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht zu übermitteln (§ 344 Abs. 7 S. 2 FamFG).

Zur Fristwahrung war bei notariell beglaubigten Ausschlagungserklärungen bis zum Inkrafttreten des ePb-Gesetzes der Eingang der Urschrift – Originalurkunde – beim Nachlassgericht erforderlich.⁷ Wenn das gemäß § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht nicht dasjenige am Wohnort des Ausschlagenden war und die Originalurkunde daher beispielsweise auf dem Postweg an das gemäß § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht versendet werden musste, war zum Ende der Ausschlagungsfrist die Ausschlagungserklärung durch Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts am Wohnort des Ausschlagenden (s.o., § 344 Abs. 7 FamFG) der sicherste Weg. Hatte sich der Ausschlagende zum Ende der Frist an einen Notar gewandt, konnte sich dieser – entsprechend den Empfehlungen aus der Notarliteratur – veranlasst sehen, auf die Möglichkeit der Ausschlagung zur Niederschrift des Nachlassgerichts am Wohnort des Ausschlagenden zu verweisen oder die Unterschrift des Ausschlagenden zu beglaubigen und den Ausschlagenden auf die Möglichkeit zu

⁶ BGBl. 2025 I Nr. 320.

⁷ DNotI Gutachten 178793, DNotI-Report 2020, 113.

verweisen, die Erklärung beim Nachlassgericht an seinem Wohnort selbst einzureichen, d.h. dort persönlich abzugeben oder wenigstens in den „Nachtbriefkasten“ einzuwerfen.⁸ Dies führte dazu, dass die Nachlassgerichte mit eigentlich unnötigen Arbeiten belastet wurden.

Mit dem ePb-Gesetz besteht nun seit dem 29. Dezember 2025 zwar für den Notar die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung. So ist nunmehr in § 130 Abs. 2 BGB geregelt, dass eine notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärung auch wirksam wird, wenn dem Erklärungsempfänger – hier dem Nachlassgericht (§ 130 Abs. 4 BGB) – eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.⁹

Die Neuregelung begründet allerdings keine Pflicht des Notars zur Einreichung.¹⁰ Es steht daher zu erwarten, dass Ausschlagende die Erklärungen weiterhin beim Nachlassgericht an ihrem Wohnort zur Übermittlung an das gemäß § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht einreichen werden, so dass die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung durch den Notar für sich genommen noch keine beträchtliche Entlastung der Nachlassgerichte mit sich bringt.¹¹

Zur Vermeidung bzw. Verringerung des Risikos einer Fristversäumung sollte **§ 1945 Abs. 1 BGB dahingehend geändert werden**, dass die Ausschlagungsfrist auch gewahrt ist, wenn die Ausschlagung mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung innerhalb der Ausschlagungsfrist erklärt wird und der Notar damit betraut wird, die Erklärung dem Nachlassgericht einzureichen. Dafür sollte § 1945 Abs. 1 BGB durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form erklärt wird, die Unterschrift innerhalb der Frist von einem Notar beglaubigt wird und der Notar damit betraut wird, die Erklärung dem Nachlassgericht einzureichen.“¹²

Wenn der Notar die Nachlassgerichte als „Eingangsstelle“ für Erbausschlagungen entlasten soll, muss beim Notar ein fristwahrender (!) „Eingang“ möglich sein. So wie

⁸ Vgl. z.B. Würzburger Notarhandbuch/*Baumann*, 7. Aufl. 2026 Kap. 24 Rn. 169. § 344 Abs. 7 FamFG ist auch auf notarielle Ausschlagungen anwendbar, *Sternal/Lamberz*, 22. Aufl. 2025, § 344 FamFG Rn. 33 m.w.N.

⁹ Ob § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG damit der papierförmigen Übermittlung durch den Notar entgegensteht, ist unklar; aus Gründen notarieller Vorsicht dürfte die Übermittlung als elektronische beglaubigte Abschrift angezeigt sein (Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 4/2025 vom 19.12.2025, A. V. 1).

¹⁰ BT-Drs. 21/1505, S. 34.

¹¹ *Keim*, ErbR 2026, 271 (274, Rn. 37).

¹² Vgl. als „Vorbild“ § 1753 Abs. 2 BGB.

der Notar die Amtspflicht hat, zu veranlassen, dass von ihm beurkundete Testamente unverzüglich in die besondere amtliche Verwahrung gebracht (§ 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG) sowie erbfolgerelevante Urkunden unverzüglich beim Nachlassgericht abgeliefert werden (§ 34a Abs. 3 S. 2 BeurkG), hätte er Erbausschlagungen unverzüglich dem Nachlassgericht einzureichen.¹³ Wird der Notar mit der Einreichung betraut, dürfen ihm kleinere Verzögerungen im Kanzleiablauf¹⁴ (z.B. Freitagnachmittag oder Samstagvormittag) und Verzögerungen bzw. Störungen bei der elektronischen Versendung jedoch nicht zur Last gelegt werden.¹⁵

In der Literatur findet der vorstehende Änderungsvorschlag bereits Zustimmung.¹⁶

2. Reduzierung des Ermittlungsaufwandes der Nachlassgerichte bei Testamentseröffnung

Die Verzögerungen bei der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen beruhen häufig darauf, dass die Nachlassgerichte mangels Kenntnis ladungsfähiger Anschriften der potentiellen Beteiligten gezwungen sind, zeitaufwändig deren Kontaktdaten zu ermitteln. Nachforschungen sind insbesondere erforderlich, wenn in den Verfügungen von Todes wegen nicht aussagekräftige Bezeichnungen verwendet werden („mein lieber Alex“).

Um den Ermittlungsaufwand der Nachlassgerichte im Rahmen der Testamentseröffnung und Bekanntgabe zu reduzieren, sollte **§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)** um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Der Melder kann auch die Daten (Familiename, Geburtsname, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie die aktuelle Anschrift) der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten übermitteln.“

¹³ Reicht der Notar nicht unverzüglich ein, kommen Amtshaftungsansprüche in Betracht (vgl. zur Verbringungspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG und zur Mitteilungspflicht gem. § 34a Abs. 2 S. 2 BeurkG MüKoBGB/*Sticherling*, 10. Aufl. 2026, § 34 BeurkG Rn. 72 und § 34a BeurkG Rn. 36).

¹⁴ Personalmangel bzw. Personalengpässe machen keinen Halt vor den Notariaten.

¹⁵ Vgl. zu §§ 34, 34a BeurkG MüKoBGB/*Sticherling*, 10. Aufl. 2026, § 34 BeurkG Rn. 24 und § 34a BeurkG Rn. 30 (in der Regel drei Arbeitstage).

¹⁶ Siehe *Keim*, ErbR 2026, 271 (274 f., Rn. 36 ff.). *Keim* weist in seinem jüngst erschienenen Beitrag zur Erbausschlagung nach dem ePb-Gesetz zutreffend darauf hin, dass das Problem des fristgerechten Zugangs der Erbausschlagungserklärung mit der Möglichkeit der elektronischen Einreichung nicht gelöst ist.

Auf diese Weise würden im Zentralen Testamentsregister neben den Daten des Erblassers auch die Daten der künftigen Nachlassbeteiligten erfasst und den Nachlassgerichten in Form eines XML-Strukturdatensatzes übermittelt werden. Nachforschungen wären dann nicht mehr erforderlich, was die Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen würde.

Um einen Anreiz für Meldende zu schaffen, die Daten der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten zu übermitteln, sollten die Nachlassgerichte verpflichtet werden, bei Vorhandensein eines vollständigen Datensatzes eine beschleunigte Testamentseröffnung vorzunehmen.

Dazu sollte **§ 348 FamFG** um einen **neuen Absatz 4** wie folgt ergänzt werden.

„Sind in dem Zentralen Testamentsregister oder in der Verfügung von Todes wegen auch die Daten der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten erfasst, so sind die im Zentralen Testamentsregister registrierten Verfügungen von Todes wegen spätestens innerhalb von 14 Tagen mit Eröffnungsniederschrift in beglaubigter Abschrift an die registrierten gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung hat eine Aufforderung zu enthalten, dass dem Nachlassgericht mögliche weitere gesetzliche Erben und sonstige Beteiligte mitzuteilen sind, damit diesen dann ebenfalls die Eröffnungsniederschrift und die Verfügungen von Todes wegen übersandt werden können.“

3. Beschleunigung der Erteilung von Erbscheinen in unstreitigen Fällen

Vor Erteilung eines Erbscheins muss den gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dieser Schritt führt in der Praxis häufig zu ganz erheblichen Verzögerungen, weil alle in Betracht kommenden Personen angeschrieben sowie ggfs. angehört werden müssen und eine Wiedervorlage der Akte vor Erteilung des Erbscheins erforderlich ist.

Für unstreitige Fälle, in denen alle Beteiligten mit der Erteilung des Erbscheins einverstanden sind, sollte **§ 352 FamFG** um einen **neuen Absatz 4** mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

„Der Antragsteller kann seinem Antrag eine Erklärung der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten beifügen, wonach diese mit der Erteilung des Erbscheins in der beantragten Form einverstanden sind und auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren verzichten. Wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist¹⁷, ist über den Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden. Die Berufung auf besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ist innerhalb der 14-Tagesfrist zu begründen.“

Sind sich alle Beteiligten einig und handelt es sich um einen einfach gelagerten Fall, spricht nichts dagegen, dem Nachlassgericht eine entsprechende Frist zu setzen. Dem Interesse der Beteiligten an einer zügigen Bearbeitung mit dem Ziel einer raschen Verfügbarkeit des in der Praxis erforderlich Legitimationsnachweises ist hier der Vorzug zu geben.

Über § 2368 BGB gilt die Regelung auch für die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen, die in der Praxis als Legitimationsnachweis des Testamentsvollstreckers ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen.

4. Schnellere Verfügbarkeit von Informationen und Nachweisen für Beteiligte und Gerichte

a) „Once Only“ Prinzip

Werden im Zusammenhang mit Erbfällen Anträge bei Grundbuchamt oder Handelsregister gestellt, so kann schon jetzt auf die Nachlassakten verwiesen werden, wenn diese bei demselben Amtsgericht geführt werden.¹⁸ In solchen Fällen besteht demnach ein erheblich geringerer Legitimationsaufwand für die Beteiligten.

Diese Möglichkeit sollte im Sinne des sog. Once-Only-Prinzips ausgeweitet werden, indem der Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen wie Behörden und Gerichten verbessert wird. So sollten sowohl Daten als auch (Legitimations-) Nachweise, die einer Stelle vorliegen, von den Beteiligten nicht erneut erbracht

¹⁷ Vgl. als „Vorbild“ § 348a Abs. 1 Nr. 1 und § 526 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

¹⁸ In der Rechtsprechung zu § 35 GBO und § 12 HGB ist anerkannt, dass ein Nachweis der Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden dann „untunlich“, also nicht erforderlich ist, wenn sich diese aus den Nachlassakten ergibt, die bei demselben Gericht geführt werden, vgl. etwa KG, Beschl. v. 30.05.2000, Az.: 1 W 931/99.

werden müssen. Vielmehr sollte es die Möglichkeit geben, diese elektronisch bei der Stelle abzufragen, der sie bereits vorliegen. Insbesondere sollte das Nachlassgericht befugt sein, unmittelbar auf die beim Einwohnermeldeamt hinterlegten persönlichen Daten Zugriff zu nehmen.

So würden auf der einen Seite Verzögerungen durch das Erfordernis erneuter Beibringung durch die Beteiligten vermieden und auf der anderen Seite die Nachlassgerichte deutlich entlastet, weil sie einen Vorgang ohne Unterbrechung und Anforderung weiterer Daten oder Nachweise bearbeiten und abschließen könnten.

Den entsprechenden Vorstoß, das Once-Only-Prinzip auch im Nachlass- und im Grundbuchverfahren umzusetzen, den die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./ 6. Juni 2025 in Bad Schandau beschlossen hat¹⁹, unterstützt der Deutsche Anwaltverein daher ausdrücklich. Es wird **ergänzend** empfohlen, die Ersetzungsbefugnis auf weitere, sich in den Nachlassakten befindliche taugliche Nachweise (z.B. ein öffentliches Testament nebst Eröffnungsniederschrift) zu erweitern. Ferner sollten die Handelsregister einbezogen werden, denen gegenüber beim Tod eines Gesellschafters ebenfalls das Erbrecht nachzuweisen ist (§ 12 HGB).

Um das Once-Only-Prinzip für das nachlassgerichtliche Verfahren zu implementieren, sollte nach § 14b FamFG **ein neuer § 14c FamFG – ggfs. ergänzt durch eine Verordnung** – eingefügt werden, durch den die Einzelheiten eines solchen Informationsaustausches geregelt werden.

In die Grundbuchordnung sollte ein **neuer § 36a GBO** mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Wurde der Nachweis bereits gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle erbracht oder von dem zuständigen Nachlassgericht ausgestellt bzw. eröffnet, so gilt der Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt dadurch als erbracht, dass der Antragsteller unter Angabe der öffentlichen Stelle und des Aktenzeichens auf die dort vorliegenden Nachweise Bezug nimmt.“

¹⁹ Abrufbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPI.07_Once_Only_Prinzip.pdf.

§ 12 Abs. 1 HGB sollte um einen **entsprechenden Satz 6** ergänzt werden.

b) Flächendeckende Digitalisierung der Nachlassakten und Gewährung elektronischer Akteneinsicht

Bei vielen Amtsgerichten werden die Nachlassakten ungeachtet § 14 FamFG nach wie vor in Papierform geführt. Wird Akteneinsicht beantragt, findet keine Versendung der Akten in die Kanzlei des antragstellenden Anwalts statt. Die Akteneinsicht ist vielmehr bei dem Nachlassgericht oder einem örtlichen anderen Nachlassgericht persönlich und vor Ort vorzunehmen. Die Versendung der Akten und die Vereinbarung und Wahrnehmung eines Einsichtstermins sind zeitaufwändig und führen zur Verzögerung verfahrensfördernder Maßnahmen, die erst nach erfolgter Akteneinsicht vorgenommen werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Nachlassgerichte durch **entsprechende Anpassung des § 14 FamFG** zu verpflichten, den Inhalt der Nachlassakte vollständig elektronisch vorzuhalten und dem Antragsteller einen digitalen Zugang zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann die Akteneinsicht erheblich beschleunigt werden.

Dies ist bereits in **§ 299 Abs. 3 ZPO** angelegt, der **über § 13 Abs. 5 FamFG** auch im nachlassgerichtlichen Verfahren gilt:

„Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt.“

Die Akteneinsicht erfolgt über das Digitale Akteneinsichtsportal (www.akteneinsichtsportal.de). Die entsprechende Infrastruktur für die Umsetzung ist somit bereits vorhanden.

§ 13 Abs. 5 FamFG sollte um folgenden **Satz 2** ergänzt werden:

„Die Akteneinsicht in Nachlassakten ist stets digital zu gewähren.“

IV. Fazit

Angesichts der dargestellten Missstände ist es erforderlich, schnell und unkompliziert Abhilfe zu schaffen. Eine grundlegende Reform des nachlassgerichtlichen Verfahrens wäre darüber hinaus zu begrüßen, erscheint aber kurzfristig als nicht realistisch. Die vorstehend dargestellten Änderungsvorschläge sehen daher von grundlegenden Eingriffen in die bestehenden Verfahrensabläufe ab, die zu einem erheblichen Restrukturierungsaufwand führen würden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die vorgenannten, punktuellen Maßnahmen umzusetzen. Es wäre mit einem deutlichen Effizienzgewinn bei vergleichsweise geringem Aufwand zu rechnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen können freilich nichts oder nur wenig gegen die personellen Engpässe und Defizite bei der erbrechtlichen Ausbildung der gerichtlichen Sachbearbeiter sowie die Versäumnisse bei der Digitalisierung der nachlassgerichtlichen Arbeitsabläufe ausrichten.²⁰ Hier ist neben dem Gesetzgeber auch die Justiz selbst gefordert, die Neuerungen konsequent umsetzen und der anspruchsvollen Abteilung Nachlassgericht die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen muss.

²⁰ Anschaulich berichtet dazu aus der nachlassgerichtlichen Praxis auch *Scheikholeslami-Sabzewar*, ErbR 2026, 198-202.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
- Deutscher Juristinnenbund e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- AGT e.V. -Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Ausschuss Erbrecht im Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der AG Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften AnwBI, BWNotZ, DNotZ, ErbR, FamRZ, FF, Juris, Juve, MittBayNot, NJW, NotBZ, RNotZ, Rpfleger, ZEV, ZErB